

2621/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr.Graf und Genossen an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend überweisungs- betrag von Pensionsbeiträgen (Nr.2712/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger folgendes aus:
Zu Frage 1:

Im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung gibt es keine Erhebungen über jene Fälle, in denen besondere Pensionsbeiträge an einen öffentlich rechtlichen Dienstgeber bei der Leistung eines überweisungsbeitrages gemäß § 311 ASVG nicht berücksichtigt wurden. Da diese besonderen Pensionsbeiträge bis zum 31.Dezember 1987 bei der Berechnung der überweisungsbeiträge außer Betracht blieben, gab es für den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber keinen Grund und keine Verpflichtung, Meldungen über die Entrichtung besonderer pensionsbeiträge an die Pensionsversicherungsträger zu erstatten.

ZudenFragen2bis5:

Hier liegt offensichtlich ein Mißverständnis seitens der Anfragesteller vor:

Die besonderen Pensionsbeiträge gemäß § 56 des Pensionsgesetzes 1965 sind Bestandteil des Pensionsrechts der öffentlich Bediensteten und werden an den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber geleistet, nicht an die Träger der gesetzlichen pensionsversicherung. Da vor dem 1 Jänner 1988 die besonderen Pensionsbeiträge bei der Bemessung des überweisungsbetrages gemäß § 311 ASVG nicht berücksichtigt wurden und ab diesem Zeitpunkt diese Beiträge nicht nur mitüberwiesen werden, sondern sich auch als Versicherungszeiten auswirken, sind den Pensionsversicherungsträgern in keiner Phase Zahlungen zugeflossen, die sich nicht bei der Feststellung von Leistungsansprüchen ausgewirkt haben.

Eine Änderung des § 311 Abs.5 in Verbindung mit § 313 ASVG nehme ich nicht in Aussicht. Vielmehr wäre die Angelegenheit im Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes zu regeln.

Zu Frage 6:

Im übrigen sind die laufenden Diskussionen über die geplante Pensionsreform davon getragen, sozial ausgewogene Lösungen zu finden. Übergangsbestimmungen sollen den Übergang in die neue Rechtslage schrittweise ermöglichen, sodaß Versicherten jener Jahrgänge, die unmittelbar vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter stehen, das geltende Recht tunlichst gewahrt bleibt.